

LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

AWO Landesverband Berlin e.V. • Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. • Paritätischer Landesverband Berlin e.V.
DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. • Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR



Jahresbericht zum Projekt

**„Vertretung der
LIGA der Wohlfahrtsverbände
in der Berliner Härtefallkommission“**

01.01.2024 – 31.12.2024

Vertreterin Kitty Thiel

Stellvertreter Sascha Aleksjuk

Projektmitarbeiterin Nertila Hoxhallari



1. Einleitung

Der Jahresbericht 2024 gibt die Kernaufgaben der Vertretung der Liga der Wohlfahrtsverbände in der Berliner Härtefallkommission wieder.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Berliner Härtefallkommission arbeitet seit dem Jahr 2005 auf der bundesgesetzlichen Grundlage des § 23a AufenthG in Verbindung mit der landesgesetzlichen Berliner Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission aus dem Jahr 2020.

3. Mitglieder

Die Berliner Härtefallkommission besteht aus 7 Mitgliedern:

- Integrationsbeauftragter des Senats
- Frauenbeauftragte des Landes Berlin
- Evangelische Kirche
- Römisch-katholische Kirche
- Flüchtlingsrat Berlin
- Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. und
- Liga der Wohlfahrtsverbände

Im Jahr 2024 entsandte die Liga der Wohlfahrtsverbände Frau Kitty Thiel als ihre offizielle Vertreterin. Die Stellvertretung übernahm Herr Sascha Aleksjuk. Die Vertreter*innen werden durch die Projektmitarbeiterin Frau Nertila Hoxhallari unterstützt.

4. Aufgabe der Berliner Härtefallkommission

Die Aufgabe der Berliner Härtefallkommission ist es, Härten des Aufenthaltsgesetzes auszugleichen. Sie kann in ausweglosen Situationen zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen. Hierzu muss die Senatorin für Inneres ein Ersuchen, gestellt durch ein Mitglieder der Härtefallkommission, aufgreifen.

Die Mitglieder werden nach dem Grundsatz der Selbstbefassung tätig, der/die Betroffene oder Dritte können nicht verlangen, dass ein Härtefallantrag gestellt wird. In Berlin richten Betroffene ihr Anliegen direkt an ein Mitglied. Anschließend erfolgt eine persönliche Vorsprache bzw. Beratung durch ein Mitglied der Härtefallkommission. Nachdem ein Antrag durch ein Mitglied der Härtefallkommission gestellt wurde, wird dessen Zulässigkeit durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) geprüft. Ein Antrag ist in der Regel unzulässig, wenn bereits ein konkreter Rückführungstermin feststeht oder eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen wurde. Zulässige Anträge werden dann auf einer der monatlich stattfindenden Sitzungen der Kommission besprochen und beraten. Nach der Beratung stimmen die Mitglieder über den Fall ab. Wenn zwei Drittel der Mitglieder den Fall befürworten, wird ein Ersuchen an die Innensenatorin gerichtet.



Die Innensenatorin entscheidet unabhängig final. Sie ist an die Entscheidung der Kommission nicht gebunden. Die Entscheidung kann gerichtlich nicht eingeklagt werden. Wurden bei einer negativen Entscheidung wesentliche Härtegründe nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt oder liegen neue noch nicht vorgetragene Härtegründe vor, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Fall der Innensenatorin erneut vorgelegt werden (Remonstration). Hierfür hat das Mitglied eine Frist von 14 Tage, ab Bekanntgabe der negativen Entscheidung durch die Senatsverwaltung, einzuhalten.

Die Härtefallkommission richtet sich vor allen an Menschen, die in Berlin ein Zuhause gefunden haben und hier eingebunden sind. Sie unterstützt Familien mit Kindern, die in Berlin aufgewachsen und sozialisiert sind.

5. Beratung

5.1. Leitlinien und Zielsetzung der Beratung

Die Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeit richtet sich nach den Bedürfnissen sowie der Autonomie der Ratsuchenden. Die Vertreter*innen betrachten diese als eigenständige Personen. Durch fachkundige Beratung und praktische Solidarität möchten sie die Ratsuchenden dazu befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen, ihre Rechte selbstständig einzufordern und eigenverantwortlich für sich sowie andere einzustehen. In der Beratung gilt als oberster Maßstab, die Bedürfnisse der Klient*innen bestmöglich zu respektieren. Durch kompetente Beratung und gezielte Unterstützung streben die Vertreter*innen danach, den Ratsuchenden ein gleichberechtigtes Leben in Deutschland zu ermöglichen sowie eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

5.2. Ablauf und Umfang

Die Beratung der Liga der Wohlfahrtsverbände findet im AWO Begegnungszentrum Kreuzberg in der Adalbertstraße 23a, 10997 Berlin statt.

Im Berichtsjahr 2024 fanden die Beratungen überwiegend persönlich im Beratungszentrum der AWO statt. Die in den Vorjahren etablierten digitalen Beratungsansätze und Arbeitsweisen wurden weiterhin genutzt. Sämtliche Beratungen erfolgten ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Sondierungsgespräche zu potenziellen Härtefällen wurden in der Regel per E-Mail oder Telefon geführt. Dabei wurden Zuständigkeitsfragen der Berliner Härtefallkommission geklärt, beispielsweise hinsichtlich Wohnsitz, Aufenthaltsdauer in Berlin oder Aufenthaltstitel.

War die Zulässigkeit gegeben, erfolgte das erste persönliche Gespräch vor Ort, in dem umfassend über das Härtefallverfahren informiert wurde. Zudem wurden die zur Unterstützung des Härtefallgesuchs erforderlichen Dokumente gesichtet und bearbeitet. Dabei wurde geprüft, welche Unterlagen noch fehlten (z. B. ein Zertifikat zur Nachweiserbringung der deutschen Sprache oder Schulzeugnisse) und welche zusätzlichen Dokumente das Härtefallverfahren unterstützen könnten (z. B. Unterstützungsschreiben von Freundinnen, Familienangehörigen oder Arbeitskolleginnen, die häufig noch nicht vorlagen).



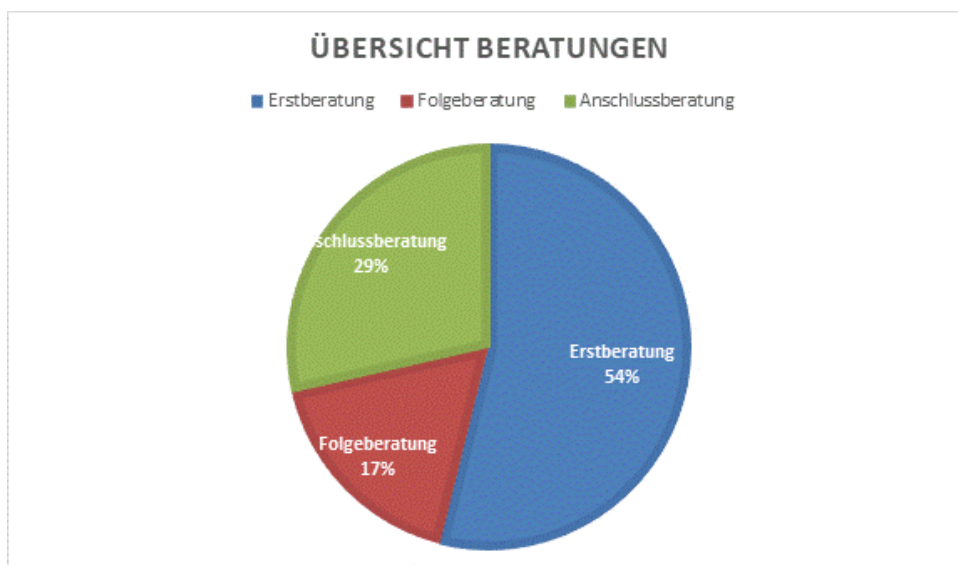
Folgegespräche fanden persönlich statt, wenn dies für den Beziehungsaufbau und die Vertrauensbildung erforderlich war. Rechtliche Rückfragen, Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten (z. B. der Verfahrensduldung) oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung unterstützender Unterlagen wurden vorwiegend telefonisch oder per E-Mail bearbeitet. Jede Sitzung wurde durch ein Beratungsgespräch vorbereitet, in dem fehlende Unterlagen nachgereicht, offene Fragen aus den Aktenauszügen geklärt und zusätzliche Härten für die Präsentation in der Sitzung aufbereitet wurden.

An den Beratungsnachmittagen am Dienstag und Mittwoch fanden in der Regel zwei Beratungstermine statt. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Beratung überschreitet eine Stunde. Durch die materiell-rechtlichen Änderungen im Aufenthaltsrecht, die Modifikationen der Bleiberechtsregelungen sowie die Einführung des Chancenaufenthaltsrechts hat sich die Beratung zunehmend komplexer gestaltet. Insbesondere die Beschaffung der notwendigen Dokumente bleibt zeitaufwendig und herausfordernd. Die Kontaktaufnahme mit Behörden, Ämtern, Schulen, Arbeitgeberinnen oder Vermieter*innen erfordert häufig einen erheblichen zeitlichen Aufwand.

Die enge Anbindung an weitere Beratungsstellen (MBE/JMD und AVB) sowie an Rechtsanwält*innen ist für eine umfassende Fallbearbeitung essenziell. Eine funktionierende Netzwerkarbeit bleibt hierbei von großer Bedeutung.

Das während der Pandemie eingeführte Hygienekonzept wurde weiterhin berücksichtigt, um sowohl Ratsuchende als auch Berater*innen angemessen zu schützen. Die bewährten Maßnahmen des Hygienekonzepts blieben bestehen. Die Anzahl der sich gleichzeitig im Raum aufhaltenden Personen wurde der Raumgröße angepasst. Falls mehrere Personen an einer Beratung teilnehmen wollten, fanden die Gespräche entweder im Garten des Beratungszentrums oder im großen Besprechungsraum statt.

5.3. Statistische Übersicht



Im Jahr 2024 fanden 154 Beratungen statt. Von den 154 Beratungen waren 83 Erstberatungen, 44 Folgeberatungen und 27 Anschlussberatungen. Die Sitzung wurde mit einem abschließenden Beratungsgespräch vorbereitet. Anfragen die nicht über die Zuständigkeit gekommen sind, telefonische Nachfragen oder die Bearbeitungszeiten der Fälle außerhalb der persönlichen Beratung wurden statistisch nicht erfasst.

5.4. Inhalt der Beratung

Die inhaltliche Härtefallberatung bezieht sich im Wesentlichen auf den Ablauf des Härtefallverfahrens, rechtliche Rahmenbedingungen, die rechtlichen Ansprüche, wie z.B. Verfahrensduldung oder Gesundheits- und Sozialleistungen aber auch Anschlussfragen, z.B. wie der Aufenthalt nach § 23a AufenthG dauerhaft gesichert werden kann. Ferner wurden die Erfolgsaussichten eingeschätzt und auch mal von einem Härtefallverfahren abgeraten. Pläne wurden erstellt, wie die Zeit des Härtefallverfahrens genutzt werden kann, um Unterlagen beizubringen, fehlende Sprachkenntnisse zu erwerben, Qualifikationen anerkennen zu lassen, Aus- und Weiterbildungen zu finden, aber auch die Lebensunterhaltsicherung zu gewährleisten, auch für die Zukunft.

Wie immer wurden im Jahr 2024 alle Beratungsfällen hinsichtlich anderer aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten überprüft. Die gesetzlichen Änderungen des Bleiberecht und die Einführung des neuen Chancenaufenthaltsrecht am 01.01.2023 waren stets Teil der Beratung im Härtefallverfahren. Nun wurden auch Fragen zum Spurwechsel light und der Wechselmöglichkeiten in die nun Anspruchstatbestände der § 18a und § 18b AufenthG gestellt, die durch die Änderungen im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführt wurden, aber auch Fragen zu § 16g AufenthG der neuen Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken und zu § 19c AufenthG bei Geduldeten mit einer besonderen beruflichen Qualifikation. Grundsätzlich gehen alle anderen Aufenthaltstitel dem des § 23a AufenthG vor.

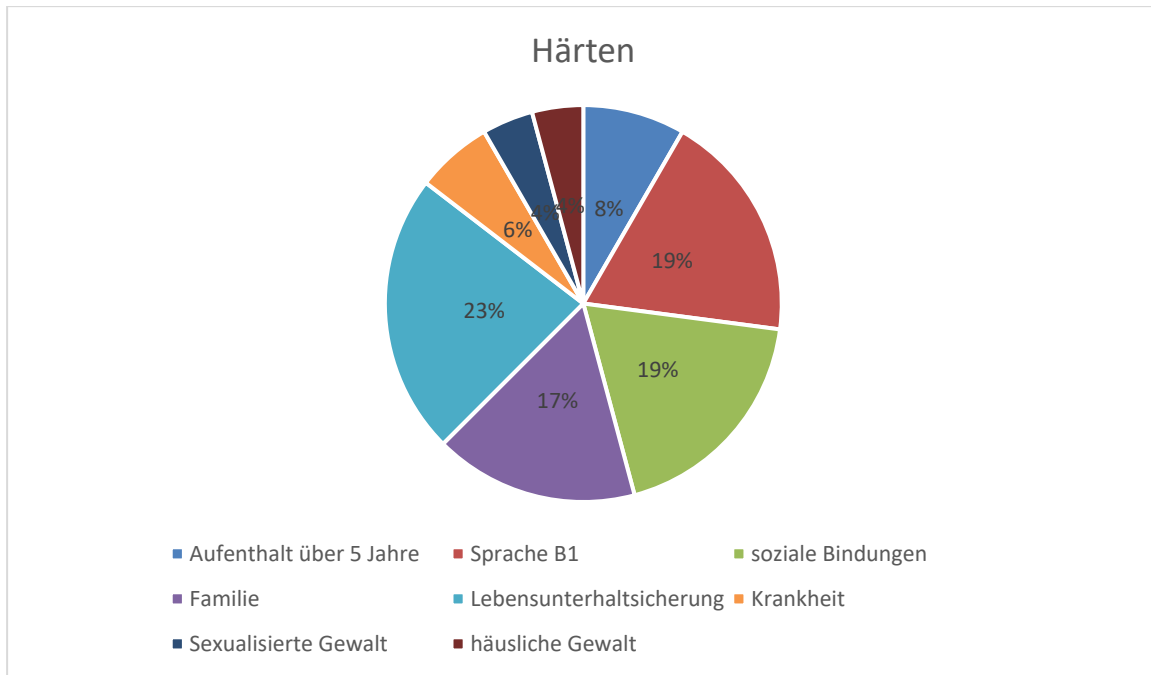
In den Beratungen waren starke psychosoziale Belastungen spürbar, die Beratungen besonders anspruchsvoll machen. Die Berater*innen sind geschult und sensibilisiert im Umgang mit Trauma in der Beratung und besonderen Belastungen der Ratsuchenden.

Die Themenfelder zur Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzsuche, Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, Gesundheit sowie die Erfüllung der Nebenbestimmungen bei bereits erteilten Aufenthaltstiteln nach § 23a AufenthG waren auch Teil der Beratung.

5.5. Härten

Seit dem Jahr 2018 haben sich die Vertreter*innen der Liga dazu entschlossen die Härten statistisch zu erfassen. Dabei wurden Themenfelder wie familiäre Anbindung, besondere Teilhabeleistung, Krankheit/Behinderung, Lebensunterhaltssicherung, Gewalterfahrung, Aufenthalt über 5 Jahre, usw. ausgewählt. Die Auswahl erfolgte wie im Vorjahr. Die Auswahl der Härten wurde am Anfang des Jahres festgelegt. Gezählt wurden die Fälle und nicht die Kontakte. Doppelnennungen sind möglich.





5.5.1. **Besondere soziale Bindung**

Das Themenfeld der besonderen sozialen Bindung ist wohl das größte und auch ein vielschichtiges Themenfeld. Darunter gefasst haben die Vertreter*innen sowohl sehr gute Sprachkenntnisse, abgeschlossene Schulausbildung, abgeschlossene oder weit vorangeschrittene Berufsausbildungen, ehrenamtliches Engagement, politisches Engagement, sportliche Betätigung im Verein, Freunde, usw. 2024 hatte das soziale Umfeld wieder eine entscheidende Wichtigkeit in der Beratung. So brachten die Begünstigten u.a. Unterstützerschreiben, Schreiben von Vereinen, Freund*innen, Klassenkamerad*innen und Bilder von Schüler*innen in die Beratung mit ein.

5.5.2. **Familiäre Bindung**

Das Themenfeld der familiären Bindung war im Jahr 2024 wieder wichtig. 31 Ratsuchende waren familiär in Deutschland eingebunden. Eine Rückkehr ins Herkunftsland würde hier zur Familientrennung geführt. Gezählt wird nicht nur die Kernfamilie, wie Ehegatten und minderjährige Kinder der Ratsuchenden, sondern auch Geschwister, volljährige Kinder, Tanten, Onkel, Cousinsen und die Großeltern. Die Familienmitglieder der Ratsuchenden hatten zumeist einen gesicherten Aufenthaltsstatus, wobei auch viele die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

5.5.3. **Langer Voraufenthalt**

2024 hatten die allermeisten Ratsuchenden zuvor erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Daneben gab es Ratsuchende, die zuvor über einen anderen Aufenthaltstitel verfügten, hier vor allem einen Aufenthalt zum Zwecke des Studiums oder Familie. Sie lebten bereits längere Zeit in Deutschland, wurden hier geboren, oder waren als Studierende an Universitäten

eingeschrieben. In diesen Fällen führte meist ein Schicksalsschlag zur Beendigung des Aufenthalts. Zum Beispiel verstarb die den Aufenthalt vermittelnde Person, es kam zu einem gewalttätigen Erlebnis und/oder zu einer schweren Erkrankung.

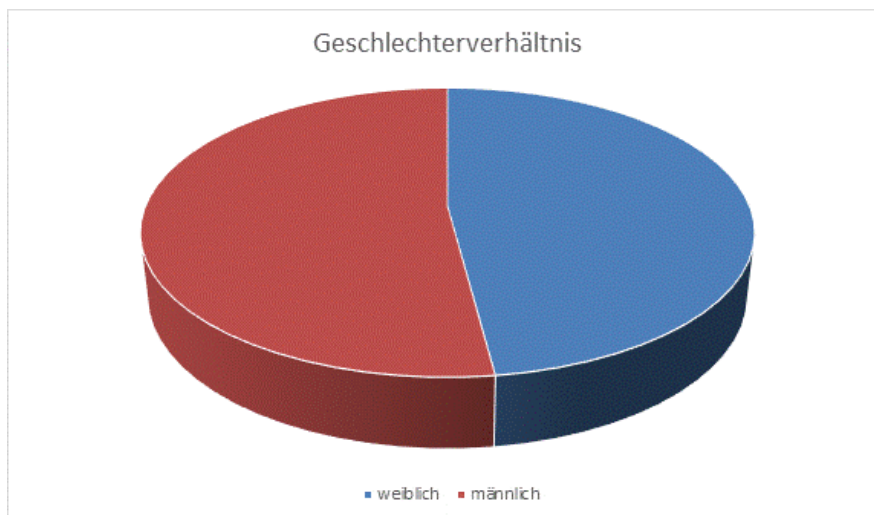
Der Härtegrund des langjährigen Aufenthalts in Deutschland führte 2024 nicht häufig zu einer Anmeldung im Härtefallverfahren. Hier waren das Chancenaufenthaltsrecht und die Bleiberechte vorrangig.

5.5.4. Lebensunterhaltsicherung

2024 konnten fast $\frac{1}{4}$ der Ratsuchenden ihren Lebensunterhalt selbst sichern oder haben diesen über einen langen Zeitraum selbst sichern können. Einige Ratsuchende befanden sich in einer Ausbildung / Studium oder verfügten über eine abgeschlossene Ausbildung in Deutschland und waren in der Lage alsbald ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

6. Begünstigte

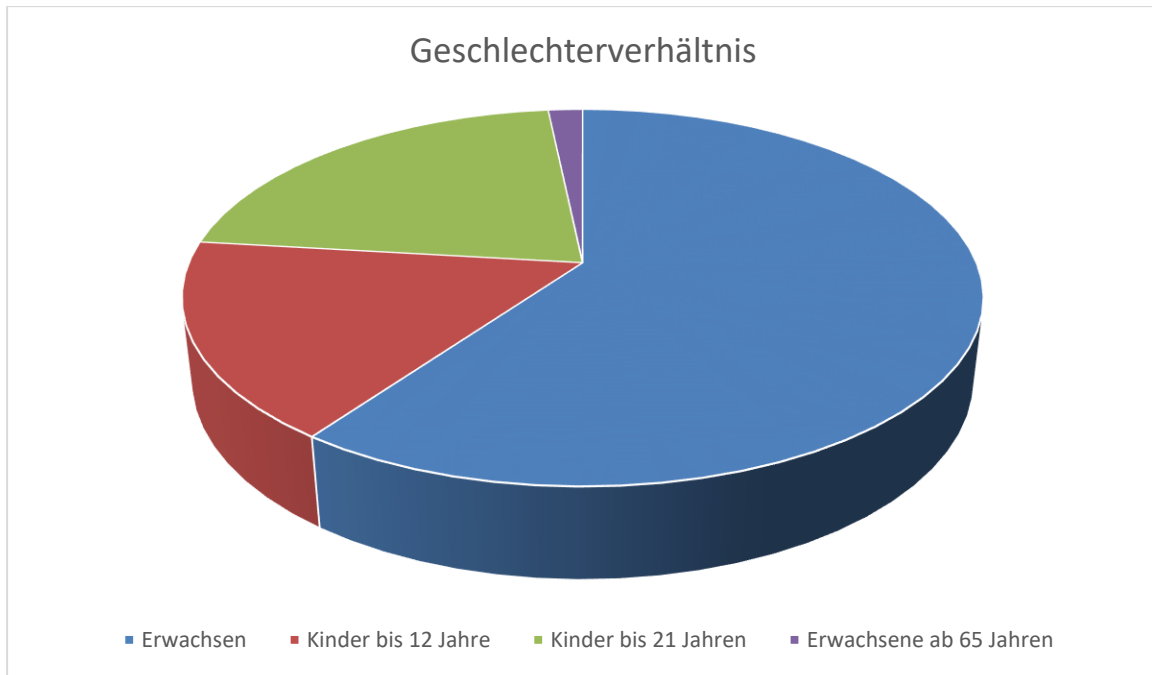
6.1. Geschlechterverhältnis



Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 242 Personen das Beratungsangebot in Anspruch, darunter 116 Frauen und 126 Männer.

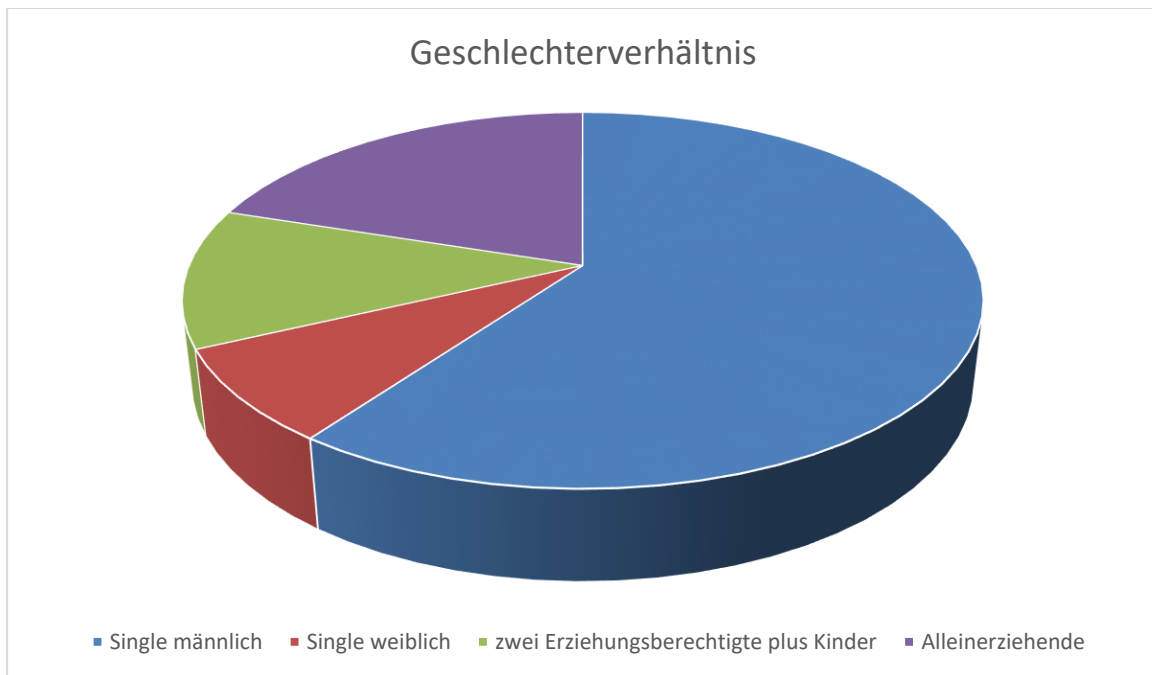
6.2. Altersstruktur

Im Jahr 2024 wurden 145 Erwachsene beraten. Zudem erhielten 41 Kinder unter 12 Jahren sowie 52 junge Menschen bis zum Alter von 21 Jahren Unterstützung. Darüber hinaus nahmen 4 Erwachsene über 65 Jahre die Beratung in Anspruch.



6.3. Familienstruktur

Wie schon in den Vorjahren suchten vor allem Alleinstehende Männer die Beratung auf.

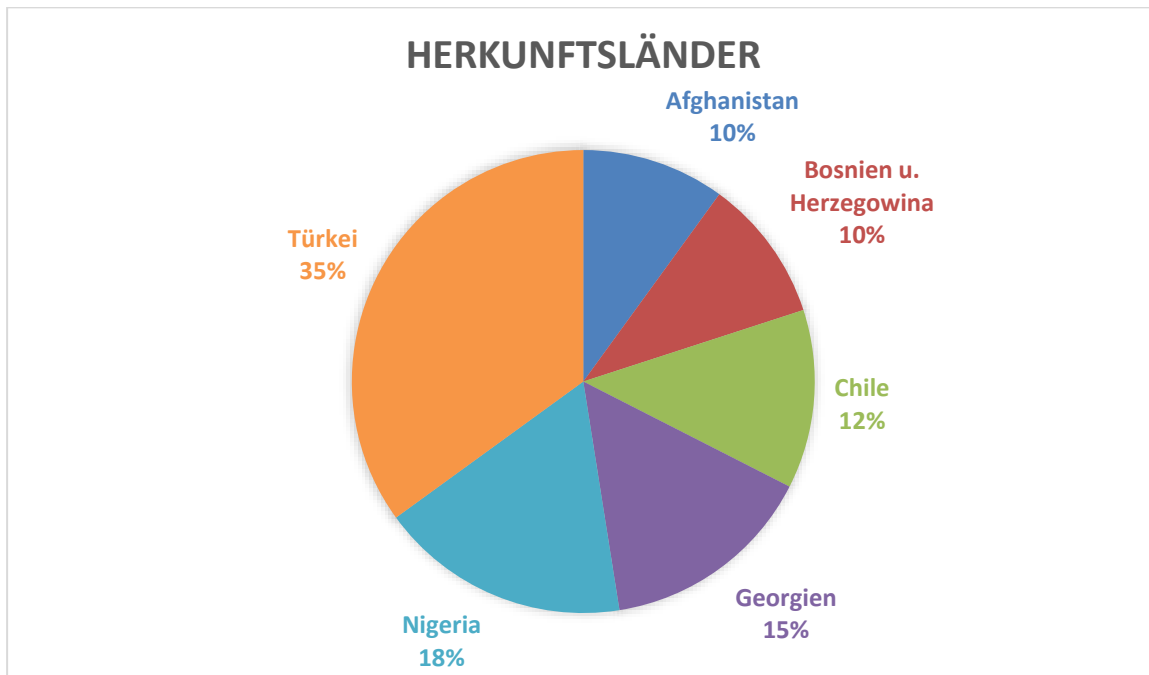


Im Jahr 2024 waren 60 % der beratenen Personen männliche Alleinstehende, während 8 % weibliche Alleinstehende sowie 12% Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten und Kindern ausmachten. Weitere 20 % entfielen auf andere Haushaltskonstellationen. Die alleinstehenden Personen verfügten jedoch häufig über familiäre Bindungen, beispielsweise

zu Onkeln, Tanten, Großeltern, Geschwistern oder volljährigen Kindern, die einen festen Aufenthalt in Deutschland hatten und daher nicht selbst am Härtefallverfahren beteiligt waren.

6.4. Herkunftsländer der Ratsuchenden

Wie schon im Vorjahr lässt sich 2024 eine Region nicht mehr festmachen. Personen aus 33 Ländern suchten die Beratung auf. Die sechs Hauptherkunftsländer sind Afghanistan (4 Fälle), Bosnien und Herzegowina (4 Fälle), Chile (5 Fälle), Georgien (6 Fälle), Nigeria (7 Fälle) und die Türkei (14 Fälle).



Durch die Einführung des Chancenaufenthaltsrechts haben sich die Herkunftsländer der Beratung etwas geändert. Alle Ratsuchende die in den Jahren 2015 / 2016 nach Deutschland gekommen sind hatten auch im Jahr 2024 eine Alternative zum Härtefallverfahren.

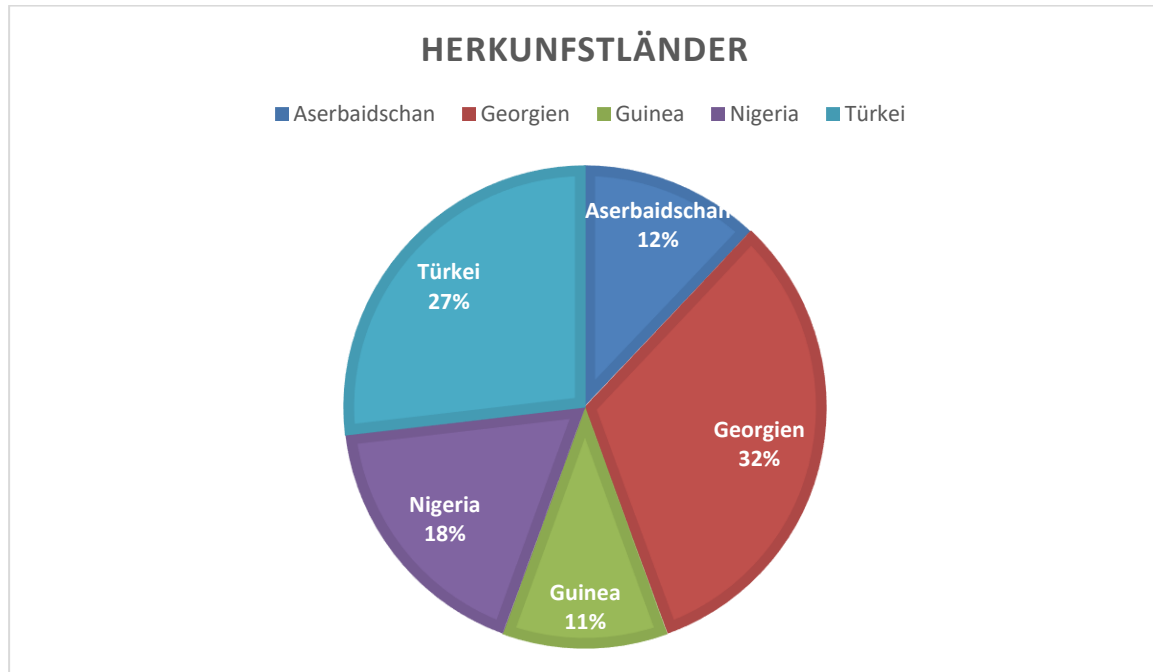
7. Kommissionssitzungen 2024

7.1. Allgemein

2024 wurden 12 Sitzungen der Kommission abgehalten, jeweils eine im Monat. Alle Sitzungen fanden in Präsenz statt. Getagt wurde in der Senatsverwaltung für Inneres, Digitales und Sport.

249 Fälle wurden im Jahr 2024 auf den Sitzungen beraten. Durchschnittlich wurden 20,75 Fälle pro Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt. Es wurde über 349 Personen beraten. Das betraf 284 Erwachsene und 65 Kinder. 208 Personen wurden männlich gelesen und 141 Personen wurden weiblich gelesen. Die Personen kamen aus 57 Herkunftsländern. Die fünf

Hauptherkunftsländer waren Georgien (35), Türkei (29), Nigeria (19), Aserbaidtschan (13) und Guinea (12).

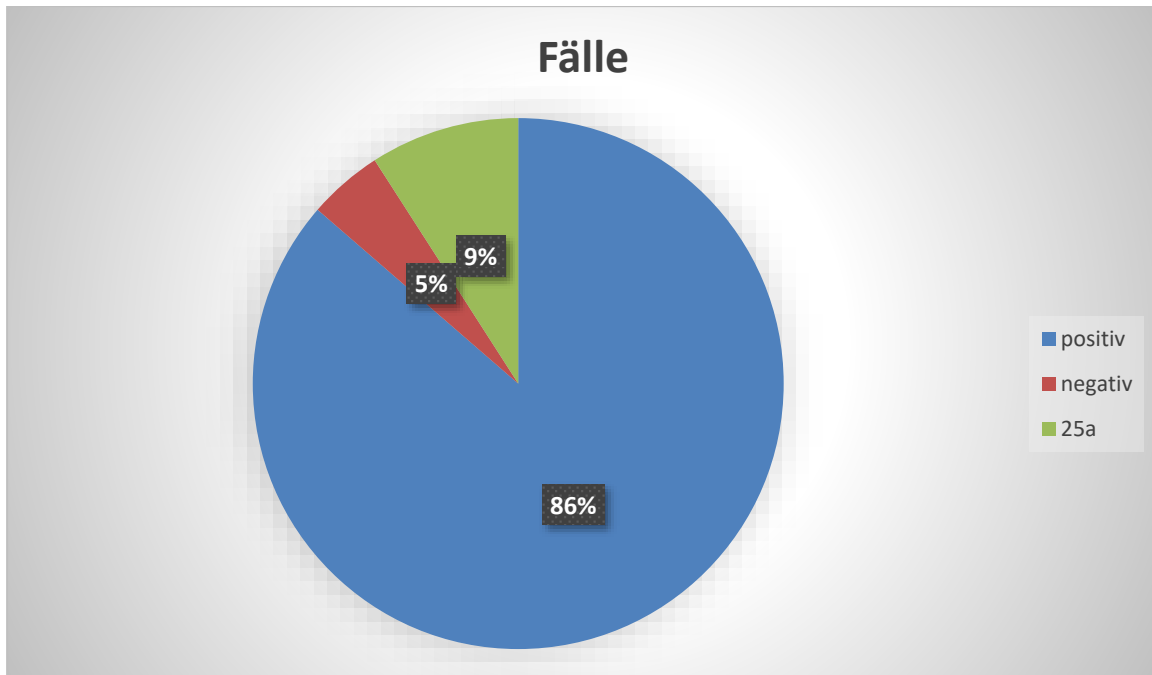


Auf den Sitzungen wurden 203 Fälle einstimmig entschieden, 28 Fälle zurückgenommen, 7 Fälle vertagt, 15 aufschiebend bedingt zurückgenommen / hilfsweise einstimmig entschieden. Für den Bericht lagen 155 Entscheidungen vor. Von den 155 Entscheidungen waren 138 positiv und 17 negativ. Im Jahr 2024 erhielten 211 Personen eine Aufenthalt nach § 23a AufenthG.

7.2. Liga der Wohlfahrtsverbände

Im Jahr 2024 wurden 25 Fälle beraten, die von der LIGA der Wohlfahrtsverbände angemeldet wurden. Insgesamt waren 42 Personen begünstigt, darunter 29 Erwachsene und 13 Kinder. Von diesen waren 28 männlich und 14 weiblich.

In 19 Fällen wurden die entsprechenden Ersuchen aufgegriffen, wovon 35 Personen profitierten. Ein Ersuchen wurde abgelehnt, wodurch eine Person betroffen war. Ein weiterer Fall wurde zurückgenommen, zwei Fälle wurden vertagt. In zwei Fällen erledigte sich das Verfahren durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25a AufenthG, wodurch drei Personen begünstigt wurden. Die Erfolgsquote lag bei 97 %.



7. Entscheidung der Innensenatorin

Grundlage der Entscheidung der Innensenatorin sind die von den Mitgliedern der Härtefallkommission angeführten Härtefallgesichtspunkte, das Votum der Sitzung und die Aktenauszüge aus der Ausländerakte, erstellt durch den Sachbearbeiter der Geschäftsstelle der Senatsverwaltung, sowie der BZR-Auszug.

Wichtige positive Eckpfeiler der Entscheidungen der Innensenatorin sind familiäre Bindungen, sowie positive wirtschaftliche und soziale Integration. Je mehr Bindungen in Deutschland vorhanden sind, desto eher gelangt man zu einem Aufgreifen des Ersuchens.

Wichtige negative Eckpfeiler bei der Entscheidung der Innensenatorin sind frühere strafrechtliche Verfehlungen, fehlende Mitwirkung im Härtefallverfahren und fehlende Teilhabeleistungen über einen sehr langen Zeitraum.

Wie auch schon in den Vorjahren begründete die Innensenatorin ihre negative Entscheidung gegenüber dem Kommissionsmitglied, welches den Fall einreichte.

8. Öffentlichkeitsarbeit

2024 wurde die Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände für die Härtefallkommission in den Beirat für Migration entsandt. In diesem Gremium soll die Expertise der Härtefallkommission durch die Vertreterin eingebracht und berücksichtigt werden.

9. Qualitätssicherung

Großer Wert wurde 2024 auch auf das Thema Qualitätssicherung gelegt. So fand einmal pro Monat eine psychosoziale Fallsupervision mit der ausgebildeten Supervisorin und Mediatorin Britta Loschke statt.

Weiter war bzw. ist es notwendig, sich hinsichtlich neuer rechtlicher Regelungen, Entwicklungen in der Praxis als auch Rechtsprechung auf dem Laufenden zu halten.

Dieses Ziel verfolgten die Mitarbeiterinnen mit folgenden Maßnahmen:

- Interne Fallbesprechungen alle zwei Wochen
 - Lektüre des *Asylmagazins – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrechts* und der *ZAR-Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* (beide Zeitschriften sind abonniert)
- Teilnahme an Vernetzungstreffen
- Tagungen und Fortbildungen

2024 haben sich die Mitarbeiter*innen monatlich mittels digitaler Medien zum Austausch getroffen, um geeignete Maßnahmen zu treffen um den Beratungsalltag angemessen für Mitarbeiter*innen und Ratsuchende zu gestalten.

10. Sichtbarkeit

Die Kontaktdaten bzw. Informationen zu den offenen Sprechstunden der Vertreterinnen der LIGA der Wohlfahrtsverbände in der Härtefallkommission Berlin können über die Homepage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php>) als auch auf der Homepage des Flüchtlingsrats Berlin (http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf) aufgerufen werden. Ferner wird auf der Seite des AWO-Landesverbandes auf die Härtefallkommission verwiesen. (<https://www.awoberlin.de/Migrant-innen-843125.html>).

